

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kalich und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Einzugsgebiete von Oberzentren in Niedersachsen, Hessen und Bayern auf die Raumordnung und Landesplanung in Thüringen

Im Landesentwicklungsbericht Thüringen 2020 informiert das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft über aktuelle Entwicklungen der Raumordnung und Landesplanung. Rechtliche Grundlage für die politische Steuerung der Raumordnung und Landesplanung ist das aktuelle Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025.

Im aktuellen Bericht wird auch auf die Entwicklung von Oberzentren in den benachbarten Bundesländern Niedersachsen, Hessen, Bayern und Sachsen eingegangen. Diese Oberzentren entfalten eine ausstrahlende Wirkung über die Landesgrenzen hinaus. So strahlen das Oberzentrum Göttingen insbesondere in das Eichsfeld, das Oberzentrum Fulda in die Wartburgregion, die Oberzentren Bad Neustadt an der Saale und Coburg in den gesamten Südthüringer Raum, das Oberzentrum Hof in den Saale-Orla-Kreis sowie die Oberzentren Zwickau und Leipzig in das Altenburger Land aus. Es ist zu vermuten, dass die Sogwirkung auf den Ostthüringer Raum durch die Thüringer Oberzentren Jena und Gera begrenzt wird. Hingegen ist zu vermuten, dass die Sogwirkung in Nord-, West- und Südthüringen aufgrund fehlender Thüringer Oberzentren wesentlich stärker zur Wirkung kommt.

Gesetzliche Grundlage für das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 ist das Thüringer Landesplanungsgesetz. Die Ausführung des Thüringer Landesplanungsgesetzes unterliegt der Kontrolle des Landtags.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/1565** vom 12. Januar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Februar 2021 (Eingang: 17. Februar 2021) beantwortet:

Vorbemerkung

Im Landesentwicklungsbericht 2020 informiert das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft über aktuelle Entwicklungen der Raumordnung und Landesplanung.

Unter der Überschrift 5.1 Oberbereiche wurden dabei zwei Karten zu den Pendlereinzugsbereichen der Oberzentren und Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums veröffentlicht. Dies erfolgte auf der Grundlage von Daten aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Ausgehend von den Wohnorten der Beschäftigten und ihrer Arbeitsorte erfolgten eine Sortierung nach der Anzahl der Auspendler und eine Filterung der Auspendlerziele nach zentralörtlichem Status. Wenn Arbeitsorte mit dem entsprechenden zentralörtlichen Status unter den Auspendlerzielen vorhanden waren, erfolgte die Zuordnung zu dem Zentralen Ort, in den die höchste Anzahl der Beschäftigten auspendelt.

Diese Einzugsbereiche der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten können als ein Indiz für die Abgrenzung von oberzentralen Einzugsbereichen verwendet werden.

1. Inwieweit stützt die Landesregierung die These der Fragesteller, dass die Oberzentren benachbarter Bundesländer eine Sogwirkung insbesondere auf die Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums in Nord-, West- und Südthüringen entfalten und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (Begründung zu Ziel 2.2.5 und Grundsatz 2.2.6) versorgen Oberzentren "...als Schwerpunkte von großräumiger Bedeutung die Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des hochwertigen Bedarfes. ... Unter hochwertigem Bedarf werden vor allem Güter und Dienstleistungen verstanden, die längerfristig nachgefragt werden und einen großen Einzugsbereich vorweisen." Der Einzugsbereich erstreckt sich dabei weit über das eigene Gemeindegebiet.

Die Größe des Einzugsbereichs hängt aber von verschiedenen Faktoren ab, zum einen von der tatsächlichen Funktionswahrnehmung und Leistungsfähigkeit und zum anderen von der Lage im Raum.

Die Gruppe der Oberzentren ist nicht homogen. Insbesondere bundesweit aber auch innerhalb Thüringens bestehen Unterschiede zwischen denjenigen Städten, die in den landesweiten Raumordnungsplänen als Oberzentren festgelegt sind. So zählen beispielsweise sowohl Leipzig mit einer Einwohnerzahl von 593.145 als auch Bad Neustadt (15.358) gemeinsam mit Bad Kissingen (22.443) mit einer Gesamteinwohnerzahl von 37.801 zur Gruppe der Oberzentren.

Während die Thüringer Oberzentren Erfurt, Jena und Gera räumlich gesehen relativ nahe beieinander liegen, ist die Entfernung zwischen Erfurt und den Oberzentren in Niedersachsen, Hessen und Bayern relativ groß. Dies wirkt sich auf die Ermittlung der Pendlereinzugsbereiche aus. In den Planungsregionen Nordthüringen und Südwestthüringen befinden sich ausgehend von der historisch gewachsenen Siedlungsstruktur derzeit keine großen Städte, die die Funktion eines Oberzentrums wahrnehmen können.

Der Landesregierung liegen abgesehen von den Wanderungsbewegungen keine Kenntnisse über eine Sogwirkung zwischen Zentralen Orten vor. Die Wanderungsbewegungen dürften ursächlich nicht mit der Festlegung von Oberzentren oder Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums zusammenhängen.

2. Inwieweit sieht die Landesregierung Anhaltspunkte dafür, dass die Sogwirkung von Oberzentren in den benachbarten Bundesländern entweder verstärkende oder hemmende Auswirkungen auf die Funktionen der Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums in Nord-, West- und Südthüringen entfalten? Welche Auswirkungen erkennt die Landesregierung dabei im Einzelnen konkret und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine konkreten Kenntnisse zur Sogwirkung von Oberzentren in den benachbarten Bundesländern mit verstärkender oder hemmender Funktion auf die Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums in Nord-, West- und Südthüringen vor.

3. Inwieweit sieht die Landesregierung einen Handlungsbedarf, die Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums in Nord-, West- und Südthüringen hinsichtlich der ihnen obliegenden Aufgaben weiter zu stärken? Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung im Einzelnen konkret und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Neben den Oberzentren sind die Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums wichtige Standorte für Wirtschaft, Handel und Dienstleistungen/Verwaltung, Verkehr, Kultur, teilweise auch für Wissenschaft. Die Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums nehmen über die mittelzentralen Funktionen hinaus ergänzende oberzentrale Aufgaben wahr, ohne allerdings den vollständigen Funktionsumfang und die Einwohnerzahl eines Oberzentrums zu erreichen (siehe Begründung zu Ziel 2.2.7 und Grundsatz 2.2.8 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025).

Gemäß Grundsatz 2.2.8 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 sollen die höherwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit in der Regel überregionaler Bedeutung in den Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden.

Im Zuge der für die nächste Wahlperiode vorgesehenen Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen ist die Funktion der Zentralen Orte insbesondere in Verbindung mit der Stärkung des ländlichen Raums neu zu bewerten.

In Vertretung

Weil
Staatssekretär

